



Motion zur Anpassung des Personalreglements

Das Personalreglement (PR) vom 18. Juni 2018 ist um eine Regelung zur internen und externen (öffentlichen) Ausschreibung von Stellen zu ergänzen.

Diese Regelung soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

Alle offenen Stellen ab Lohnband 7 müssen intern und öffentlich ausgeschrieben werden.

Bei den unteren Lohnbändern ist eine öffentliche Ausschreibung optional.

Begründung:

Es liegt im Interesse aller Aarauer*innen, dass die Stadtverwaltung möglichst kompetente und engagierte Mitarbeitende beschäftigt.

Diese sollen mit einem transparenten und nachvollziehbaren Ausschreibungs- und Anstellungsverfahren eingestellt werden. Dies war bei mehreren Wechseln von Kaderpositionen bei der Stadt Aarau in den letzten Jahren nicht der Fall.

Bei Ausschreibungen können und sollen Loyalität und Erfahrung innerhalb der Aarauer Verwaltung ein Auswahlkriterium sein. Interne Perspektiven sind wichtig für städtische Angestellte und interne Bewerbungen können und sollen gefördert und ermutigt werden. Die Auswahl einer Bewerbung sollte aber auch alle anderen üblichen Kriterien berücksichtigen, um eine bestmögliche Besetzung einer Stelle sicherzustellen. Auch eine interne Besetzung ist glaubwürdiger, wenn sich die Person gegen die externe Konkurrenz durchgesetzt hat und transparente Kriterien bei der Auswahl geltend gemacht wurden.

Diese Motion stützt sich auf (und präzisiert) bereits geltendes Recht, denn das Personalreglement verweist in § 2 Abs. 2 auf ergänzendes kantonales Recht: "Enthalten dieses Reglement oder dessen Ausführungsbestimmungen keine Regelung, so ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar."

Das kantonale ergänzende Recht lautet folgendermassen (§ 7 der Personal- und Lohnverordnung, PLV, SR 165.111):

§ 7 Ausschreibung

1 Offene Stellen sind von den Anstellungsbehörden auszuschreiben.

2 In begründeten Einzelfällen kann die Anstellungsbehörde auf eine Ausschreibung verzichten. Ein Verzicht auf eine Ausschreibung ist insbesondere möglich bei befristeten Anstellungsverhältnissen, bei internem Stellenwechsel oder aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters.

3 Die Ausschreibung erfolgt im Auftrag der Anstellungsbehörde durch die Abteilung Personal und Organisation oder gemäss den Vorgaben der Abteilung Personal und Organisation durch die Anstellungsbehörde.

Für die SP-Fraktion: Leona Klopfenstein und Vreni Jean-Richard